

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Vereine, (Ex-)Mitglieder und das liebe Geld...

Erneut hatte der BGH (Urteil vom 02.06.2008, AZ: II ZR 289/07) über einen Fall zu entscheiden, wie er sicherlich in vielen Vereinen vorkommt – nur ohne immer gleich eine Prozesslavine nach sich zuziehen...

Die Klägerin beantragte im August 1993 die Aufnahme in den beklagten Golfclub. In dem von dem Beklagten angenommenen Antrag verpflichtete sie sich neben der Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags zur Unterzeichnung eines Darlehensvertrags zur Gewährung eines zinslosen Darlehens über 8.000,00 DM, womit der Verein seine Anlage ausbauen wollte.

Die Verpflichtung zum Abschluss eines derartigen Darlehensvertrags im Falle des Beitritts eines neuen Mitglieds hatte keine satzungsrechtliche Grundlage, sondern beruhte lediglich auf einem Vorstandsbeschluss vom 15. Juli 1993.

Nachdem Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit dieses Beschlusses aufkamen, fasste die Mitgliederversammlung am 14. Juni 1996 einerseits, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen und den Mangel zu beheben, andererseits, um aus Gleichbehandlungsgrundsätzen nicht nur die neu eintretenden, sondern auch die Gründungsmitglieder zur Darlehensgewährung heranzuziehen, einen entsprechenden Beschluss.

Die Klägerin und der Verein schlossen daraufhin am 12. Dezember 1996 einen weiteren Darlehensvertrag, der die erfolgte Zahlung erneut absichern sollte.

Mit Schreiben vom 22. August 2001 kündigte die Klägerin ihre Mitgliedschaft und bat um Rückzahlung des Darlehens. Der Verein verweigerte dies unter Berufung darauf, dass weder die Rückzahlungsbedingungen des Vertrages von 1994 noch die des Darlehensvertrages von 1996 erfüllt seien und im Übrigen das Geld für den Neubau eines Clubhauses benötigt werde.

Der BGH urteilte nun, dass die Klägerin gegen den Verein einen Anspruch auf Rückerstattung des Darlehensbetrages hat. Sie hat den zwecks Erfüllung einer korporationsrechtlichen Pflicht geleisteten Darlehensbetrag ohne Rechtsgrund gezahlt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung 1996, einen Sonderbeitrag in Form eines Darlehens zu erheben und zugleich die bereits geschlossenen Darlehensverträge mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung zu unterlegen, hat keine ausreichende Grundlage in der Satzung.

Eine über die reguläre Beitragsschuld hinausgehende finanzielle Belastung des Mitglieds muss bei einem Idealverein nicht nur eindeutig aus der Vereinssatzung hervorgehen, sondern es muss auch ihre Obergrenze der Höhe nach bestimmt oder objektiv bestimmbar sein (hierzu grundlegend BGH, Urteil vom 24. September 2007 - II ZR 91/06). Die Begründung und Vermehrung von Leistungspflichten gegenüber dem Verein setzt die Zustimmung des betroffenen Mitglieds voraus, die auch antizipiert in der Satzung erteilt werden kann. Zum Schutz des einzelnen Mitglieds vor einer schrankenlosen Pflichtenmehrung durch die Mehrheit muss sich der maximale Umfang der Pflicht dann aber aus der Satzung entnehmen lassen. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Lasten müssen sich in überschaubaren, im Voraus wenigstens ungefähr abschätzbaren Grenzen halten. Das Mitglied muss erkennen können, in welchem Umfang es über die reguläre Beitragspflicht hinaus zu außerplanmäßigen

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Geldzahlungen verpflichtet werden kann, damit es die mit dem Beitritt verbundenen Lasten bewerten kann.

Diesen Anforderungen genügt die Satzung des Beklagten nicht. § 4 Abs. 3 der Satzung, der die Verpflichtung zur Zahlung von Eintrittsgeld, Jahresbeitrag und Umlagen regelt, stellt schon nach seinem Wortlaut keine ausreichende Grundlage für die Erhebung eines Sonderbeitrags in Form eines Darlehens dar. Aber selbst wenn man diese Pflicht, wie der Verein meint, noch unter den Begriff „Umlage“ fassen wollte, deren Erhebung - auch der Höhe nach - dann von einem Beschluss der Mitgliederversammlung abhängig ist, mangelt es - jedenfalls - an der Festlegung einer Obergrenze. Die Pflicht zur Gewährung eines Darlehens hätte daher nur durch einstimmigen Mitgliederbeschluss wirksam begründet werden können, an dem es hier fehlt. Die Darlehenshingabe seitens der Klägerin erfolgte mithin nicht nur seinerzeit ohne Rechtsgrundlage; diese Grundlage wurde auch nicht später durch den genannten Beschluss geschaffen, weil dieser eben nicht einstimmig verabschiedet wurde.

Offen gelassen werden konnte die Frage daher, ob der Verein, der zwei anderen Mitgliedern bei deren kündigungsbedingtem Ausscheiden das von diesen gewährte Darlehen zurückgezahlt hat, ohne auf der Einhaltung der Voraussetzungen des Darlehensvertrages zu bestehen, - auch - unter dem Gesichtspunkt der Pflicht zur Gleichbehandlung der Mitglieder zur Rückzahlung des Darlehens an die Klägerin verpflichtet war.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen. Hilfe bei der Anwaltsuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter **www.anwaltsauskunft.de**.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a
69221 Dossenheim
Telefonnummer 06221/727-4619
Faxnummer 06221/727-6510
www.richterrecht.com.